

Abonnementbedingungen zum FirmenTicket

Es gelten für das FirmenTicket im Jahresabonnement die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie die nachfolgend aufgeführten Bedingungen:

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Im Rahmen des Verbundtarifs für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) können FirmenTickets von Firmen, Verbänden, Behörden, Organisationen usw. im Abonnement für alle ständigen Mitarbeiter bezogen werden. Im Abonnement werden Tickets ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des VRR mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck (Bestellschein) ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem im Inland geführten Girokonto abzubuchen und ggf. eine positive Bonitätsprüfung des Kunden vorliegt.

2. Zustandekommen des Abonnementvertrages

Das Abonnement FirmenTicket kommt durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem Besteller und einem Verkehrsunternehmen des VRR zustande.

Für die Ausfertigung der FirmenTickets erhält das Verkehrsunternehmen eine Liste der ständigen Mitarbeiter des Bestellers mit deren Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht und – soweit Wahlmöglichkeiten bestehen – gewünschtem Geltungsbereich des FirmenTickets. Der Eintritt einzelner Mitarbeiter in diesen Teilnehmerkreis ist nur zum 1. eines Kalendermonats, der Austritt nur zum Letzten eines Kalendermonats möglich. Die FirmenTickets stellt das Verkehrsunternehmen dem Besteller zum vereinbarten Zeitpunkt vor Beginn des Abonnements zur Verfügung. Ist die Gültigkeit der FirmenTickets abgelaufen, werden dem Kunden unaufgefordert neue FirmenTickets zugesandt.

Die FirmenTickets gehen in den Besitz des Bestellers bzw. des einzelnen Kunden über. Das FirmenTicket ist Eigentum des Verkehrsunternehmens. Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses hat der Kunde das FirmenTicket an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Bei Übergabe oder bei Übersendung der FirmenTickets auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten genannt. Der Empfänger hat sie auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Maßgeblich ist die auf dem Chip gespeicherte Information des FirmenTickets. Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, kann der Besteller bzw. der einzelne Kunde die FirmenTickets ggf. in einem KundenCenter (oder

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt, schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen.

Zum Ende eines jeden Kalenderjahres und zum Ende des Abonnements sind vom Besteller die für Mitarbeiter im Ausbildungsverhältnis im Sinne der Tarifbestimmungen abgenommenen FirmenTickets mit Vordruck nachzuweisen.

3. Beginn und Dauer des Abonnements FirmenTicket

Die Vertragspartner legen einvernehmlich den 1. eines Monats für den Beginn des Abonnements bzw. des Zusatzvertrages fest.

Das Abonnement gilt für einen 12-Monats-Zeitraum, beginnend mit dem 1. Abonnementmonat. Wenn es vor Ablauf der Vertragsperiode gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate.

4. Fristgemäße Abbuchung

Der Besteller verpflichtet sich, den jeweiligen Gesamtbetrag monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, an ein VRR-Verkehrsunternehmen zu entrichten. Der Kunde ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem im Vertrag oder auf dem in der aktuellen Einzugsermächtigung angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn auf einem im Inland geführten Girokonto bereitzuhalten. Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung vorzulegen. Der vom Besteller zu entrichtende Gesamtfahrpreis wird nach dem am 1. eines jeden Kalendermonats vorhandenen Teilnehmerkreis ermittelt. Bei Änderung des Teilnehmerkreises wird im Falle des Rabattmodells der zu entrichtende Gesamtbetrag auf volle 5-Cent-Beträge abgerundet.

5. Änderungen des Abonnements

Änderungen der Angaben in der Mitarbeiterliste sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Änderungen, die den Gesamtfahrpreis beeinflussen, können nur zum 1. eines Kalendermonats berücksichtigt werden und müssen dem Verkehrsunternehmen schriftlich mitgeteilt werden. Mit der auf Wunsch des Kunden vorgenommenen Änderung werden die aufgrund des ursprünglichen Abonnementvertrages oder die bei vorherigen Änderungen vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem FirmenTicket sowie die FirmenTickets von

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

ausscheidenden Mitarbeitern ungültig. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Das ursprünglich ausgegebene FirmenTicket muss dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Änderung vorliegen. Wird diese Frist versäumt, ist für jeden folgenden Tag einschließlich des Rückgabetales 1/30 des aktuellen Beförderungsentgeltes einer allgemeinen Monatskarte (eTicket1000) als pauschalierter Schadensersatz zu entrichten. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt vorbehalten. Der zu zahlende Betrag wird kaufmännisch auf volle 5 Cent gerundet.

6. Kündigung des Abonnements

Eine ordentliche Kündigung des Abonnement- und/oder des Zusatzvertrages ist durch beide Vertragspartner mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines jeden 12-Monats-Zeitraums möglich. Die Kündigung ist in jedem Fall schriftlich mitzuteilen. Bei einer Kündigung werden die eFirmenTickets in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das Recht des Bestellers und des Verkehrsunternehmens zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Besteller ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Der Besteller kann dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen schriftlich mitzuteilen. Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Zahlungstermin wiederholt trotz Mahnung um mehr als 14 Tage überschritten wird, bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers sowie bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung der Fahrausweise durch den Besteller. Bei außerordentlichen Kündigungen entfällt die 2-Monats-Frist. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Besteller zu tragen.

7. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung von FirmenTickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene FirmenTicket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Eine Ersatzausgabe von abhandengekommenen oder zerstörten FirmenTickets wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraums wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

10,00 Euro) erhoben. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass er sonstige durch das Ticket generierte Vorteile (neben der Beförderungsleistung) nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

8. Erstattungen bei Nichtausnutzung

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung ist nicht möglich. Ziffer 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

9. Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht

Der Besteller darf Tickets im Abonnement FirmenTicket nur für seine eigenen ständigen Mitarbeiter anfordern. Eine Aufnahme anderer Personen in die Mitarbeiterliste ist nicht gestattet. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an Personen, die nicht Mitarbeiter beim Besteller sind, ist unzulässig.

Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmung zu überprüfen.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der VRR erhält eine Kopie des Vertrages und ggf. des Zusatzvertrages zwischen dem Besteller und dem Verkehrsunternehmen. Über den Abschluss eines Zusatzvertrages sowie die Zahl der hiervon betroffenen FirmenTickets wird der Besteller durch die VRS-GmbH informiert.

Im Rahmen der vertraglichen Abwicklung des Abonnementverfahrens kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des Kunden bei einer Wirtschaftsauskunftei erfragen. Die Vertragsdaten des Kunden werden an die Auskunftei übermittelt und Auskünfte über erfolgte Zwangsvollstreckungen, Pfändungen, Adressverifizierung, Insolvenz und Konkurs eingeholt. Bei einer negativen Auskunft über Auskunftsmerkmale wird der Abonnementvertrag durch das Verkehrsunternehmen nicht angenommen. Die Daten werden maximal 6 Monate unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen gespeichert.

Der Kunde willigt durch Abschluss des Abonnementvertrages ein, dass das Verkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

Abänderung ergeben, erhebt und speichert. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen dem VRR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des Kunden übermitteln. Die dem Ticketverfahren angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff. Es werden folgende Daten übermittelt: Kartenummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten des Kunden werden nicht weitergeleitet.

11. Bestehende Abonnements von Mitarbeitern

Beziehen einzelne Mitarbeiter des Bestellers bereits Monatskarten im Abonnement bei einem Verkehrsunternehmen des VRR, so können diese Verträge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abonnementvertrages FirmenTicket bzw. eines Zusatzvertrages zu einem VRS-Job-Ticket-Vertrag gekündigt werden. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen Abonnementpreis und dem Preis einer allgemeinen Monatskarte wird verzichtet. Weitere Einzelheiten der Abwicklung werden im Vertrag zwischen dem Besteller und dem Verkehrsunternehmen auf der Grundlage des VRR-Tarifs geregelt.